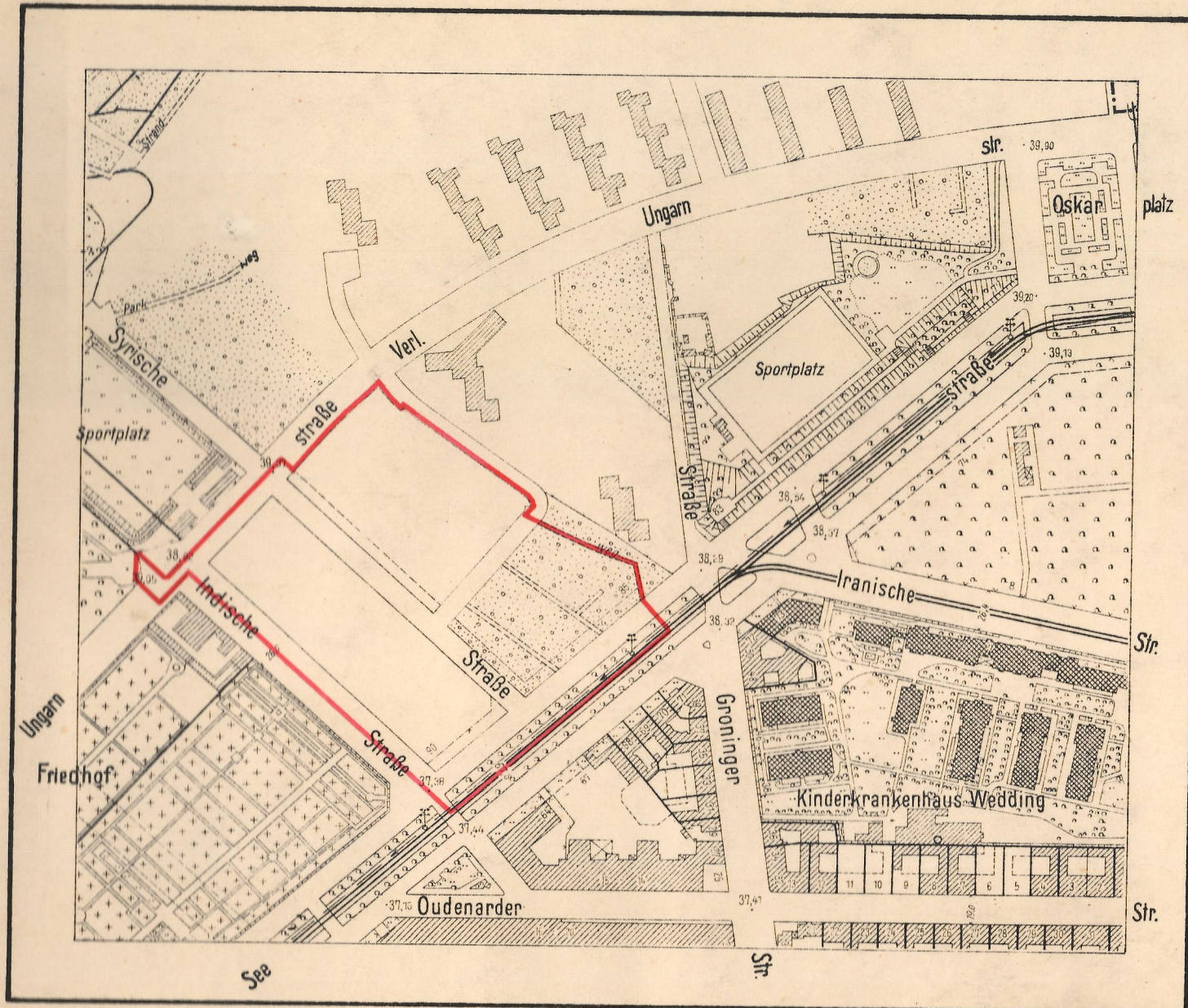
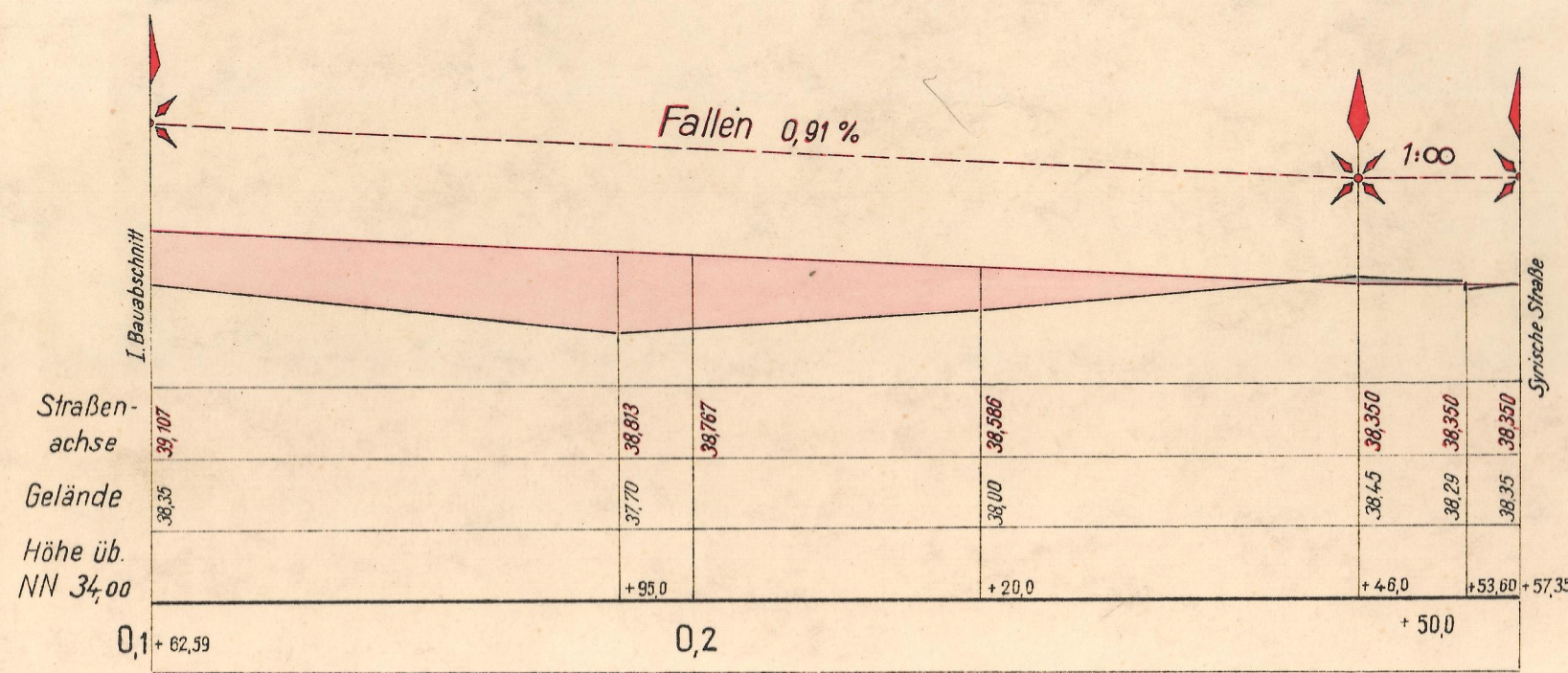


Übersichtskarte 1:4000



Längenprofil der südl. Hochhausstr. Maßstab: Längen 1:500
Höhen 1:100



Abzeichnung Bebauungsplan III-42

für das Gelände
Seestr. 85-90 sowie an der Indischen,
Ungarn- und Syrischen Str.

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher: Straßenfluchtlinie)
			zwingende Baulinie (bisher: Baufluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher: Baufluchtlinie)
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien:	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien:		
			für Wohnbauten (allgemein)
			für Geschäftsbauten (Läden)
			für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			öffentliche Grünflächen
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
mit Geschoßzahl			
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			Industriebauten
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.			
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahnleihe
			Starkstromleitung

Bebaubare
Flächen
mit zulässiger
Geschoßzahl

Freiflächen:

Gebäude:
mit Geschoßzahl

Grenzen usw.

Abkürzungen: K = Kinderspielplatz
M = Fläche für Mülltonnen usw.
L = Loggienbrücke
W = Einstellplatz für Pkw.
G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V D
Im Auftrage
Hübner

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Malt 10.1.57
Amtsleiter

Berlin, den 4. August 1958
Für den Leiter der Abteilung Bau- und Wohnungswesen

Wüst
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 371 vom 16. 7. 1958 erhalten und wurde
in der Zeit vom 19. 8. 58 bis 16. 9. 58 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 18. 9. 1958

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
i.V.

Narraschke
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtbauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Oktober 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schweidler

Die Verordnung ist am 5. 11. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1239 verkündet worden.

Bh
fa

- Planergänzungsbestimmungen
- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
 - Alle Vorsprünge, Vorbauten, Balkone usw. müssen innerhalb der Baugrenzen liegen.
 - Dachform: Flachdach
 - Innerhalb der privaten Grünflächen können bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw., zugelassen werden.
 - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitruven und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
 - Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wege, die Anordnung der privaten Wagentstellplätze, Kinderspielflächen, Mülltonnenflächen usw. sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

III-42